

Nichtamtlicher Teil.

Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels in Oesterreich.

Das österreichische Reichsgesetzblatt, 109. Stück, vom 31. Dezember 1899 veröffentlicht unter Nr. 261 das nachfolgende

Gesetz vom 27. Dezember 1899, betreffend die Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Zeitungs- und Kalenderstempel wird vom 1. Jänner 1900 an aufgehoben.

§ 2.

Die Regierung wird ermächtigt, bis Ende September 1900 für die bis dahin nicht verkauften, gestempelten Kalender des Jahres 1900, wenn dieselben keine Spur eines Gebrauchs an sich tragen, den entrichteten Stempelbetrag unter sinngemäßer Beobachtung der im § 19 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 6. September 1850, R.G.Bl. Nr. 345, festgesetzten Vorschriften bar rückzuvorgüten.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 27. Dezember 1899.

Franz Joseph m. p.

Wittel m. p.

Jorkasch m. p.

Anbestellte Ansichtsendungen.

Die Zusendung unbestellter Bücher seitens der Sortimentbuchhändler an ihre Kunden und solche Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie Käufer derselben sein würden, stellt sich juristisch als ein Vertragsangebot dar; der Buchhändler macht als Verkäufer bzw. Verkaufswilliger dem betreffenden Kunden ein Verkaufsangebot, er trägt ihm, um mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch § 145 zu sprechen, die Schließung eines Vertrags an, nämlich des Kaufvertrags. Da der Preis des übersandten Gegenstandes auf der der Ubersendung beiliegenden Rechnung stets verzeichnet ist, so kann dieses Verkaufsangebot durch stillschweigende oder ausdrückliche Annahme von Seiten des Kunden zu einem Vertragschlusse führen.

Es hat bisher in der Rechtslehre und Rechtsprechung kein Zweifel darüber bestanden, daß derjenige, dem unbestellte Bücher zur Ansicht übersandt werden, nicht verpflichtet ist, diese dem Buchhändler zurückzusenden, und an diesem Rechtszustande ist durch das Bürgerliche Gesetzbuch auch nichts geändert worden; insbesondere kann nicht behauptet werden, daß unter der Herrschaft desselben aus dem Stillschweigen desjenigen, dem der Vertragsantrag zugeht, die Annahme des Vertrags geschlossen werden kann. Allerdings bestimmt § 151 des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

»Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zu stande, ohne daß die Annahme dem Antragenden erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden«;

indessen fehlt es im Verkehr des Buchhändlers mit seinen Kunden an einer der alternativ bestimmten Voraussetzungen, von deren Vorhandensein der Paragraph die Annahme einer stillschweigenden Vertragsvereinbarung abhängig gemacht hat.

Es läßt sich nicht behaupten, daß bei dem Buchhandelsverkehr ein Verkehrssitte bestehe, derzufolge eine Erklärung desjenigen, dem Bücher zur Ansicht zugesandt wurden, über das Behalten oder Nichtbehalten derselben nicht zu erwarten sei; nicht einmal die Ansätze zur Ausbildung einer solchen Verkehrssitte lassen sich allgemein nachweisen, wenn auch da und dort solche vorhanden zu sein scheinen. Die Verkehrssitte, wie sie heute besteht, hat sich durchaus im gegenteiligen Sinne entwickelt; der Buchhändler muß in Gemäßheit derselben eine ausdrückliche Erklärung erwarten, um sich zu der Annahme für berechtigt zu erachten, daß sein Verkaufsangebot werde angenommen werden. Ob die Verkehrssitte sich einmal im Buchhandel im entgegengesetzten Sinne entwickeln wird, muß dahingestellt bleiben; jedenfalls berechtigt heute noch nichts zu der Vermutung, daß in Bälde mit einer derartigen Eventualität zu rechnen sein werde.

Ebenso wenig ist aber die zweite Alternative gegeben, daß nämlich der Antragende, hier der Buchhändler, auf die Annahmeerklärung verzichtet hat; für die Regel kann jedenfalls hiervon keine Rede sein; aber selbst in denjenigen Fällen, in denen der Buchhändler seiner Sendung die gedruckte oder geschriebene Erklärung beifügt, er werde, falls ihm nicht binnen einer bestimmten Frist eine gegenteilige Mitteilung zukomme, annehmen, daß der Betreffende das Buch zu dem angelegten Preise behalten wolle, ist es fraglich, ob das Stillschweigen als Zustimmung aufgefaßt werden kann, bzw. ob der Kaufkontrakt damit zu stande kommt. Es könnte dies nur dann als berechtigt angesehen werden, wenn die Nichtäußerung sich als eine Verletzung der Grundsätze von Treu und Glauben darstellt, was zwar der Fall sein kann, aber nicht der Fall sein muß. Uebrigens kommen auch solche Bemerkungen im Sortimentsverkehr in nennenswertem Umfange nicht vor.

Es läßt sich also auf Grund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Rechtspflicht desjenigen, dem eine Ansichtsendung zugeht, zur Abgabe einer Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist nicht konstruieren, ebensowenig die Verpflichtung desselben, die unbestellte Sendung zurückzusenden. Wenn dies auch oft geschieht, und selbst wenn sich in dem Geschäftsverkehr zwischen dem Sortimenter und einem Kunden auf Grund längerer geschäftlicher Beziehungen die Übung entwickelt hat, daß der letztere die nicht behaltenen Bücher zurückschickt, so würde gleichwohl die Konstruktion einer solchen Rechtspflicht nicht angängig sein. Der Kunde würde sich allerdings, wenn er in einem bestimmten Falle von der Regel abweiche und hierdurch der Sortimenter zu Schaden käme, unter dem Gesichtspunkte der Verletzung der Grundsätze von Treu und Glauben dem ersteren verantwortlich machen, ja es wäre dann unter Umständen mit Rücksicht hierauf das Zustandekommen des Kaufgeschäftes anzunehmen.

Hieran reiht sich die Frage, ob der Kunde verpflichtet ist, eine unbestellte Büchersendung aufzubewahren. Eine besondere Vorschrift, auf Grund deren sich eine Rechtspflicht dieses Inhaltes ableiten ließe, besteht im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht. Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 bestimmt dagegen in § 362:

»Geht einem Kaufmann, dessen Gewerbebetrieb die Besorgung von Geschäften für Andere mit sich bringt, ein Antrag über die Besorgung solcher Geschäfte von jemand zu, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, unverzüglich zu antworten; sein Schweigen gilt als Annahme des Antrags. Das Gleiche gilt, wenn einem Kaufmann ein Antrag über die Besorgung von Geschäften von jemand zugeht, dem gegenüber er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat. Auch wenn der Kaufmann